

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1364/2013 DER KOMMISSION****vom 17. Dezember 2013****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in Bezug auf die Verwendung von nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugten juvenilen Aquakulturtieren und nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugten Muscheln in der ökologischen/biologischen Aquakultur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält allgemeine Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Meeressalgen und Aquakulturtieren. Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission<sup>(2)</sup> enthält Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften.
- (2) Im Zeitraum zwischen November 2012 und April 2013 haben einige Mitgliedstaaten Anträge auf Überarbeitung der Vorschriften für Erzeugnisse, Substanzen und Techniken eingereicht, die in der ökologischen/biologischen Aquakultur verwendet werden können. Diese Anträge können von der mit dem Beschluss 2009/427/EG der Kommission<sup>(3)</sup> eingesetzten Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion bewertet werden. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird die Kommission im Jahr 2014 darüber entscheiden, ob eine Überarbeitung der Vorschriften notwendig ist.
- (3) In einigen dieser Anträge wurde festgestellt, dass auf dem Markt nicht ausreichend ökologisch/biologisch erzeugte Jungtiere und Muschelsaat verfügbar sind, um die Anforderungen der Artikel 25e und 25o der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu erfüllen.

(4) Da ökologisch/biologisch erzeugte Jungtiere und Muschelsaat noch nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, ist es im Interesse der Kontinuität, zur Vermeidung von Störungen der ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugung in der Union und um dem Markt für ökologisch/biologisch erzeugte Jungtiere und Muscheln Zeit zur Weiterentwicklung zu geben, gerechtfertigt, in Erwartung von Sachverständigengutachten die Anwendung des Prozentsatzes von 50 % gemäß Artikel 25e Absatz 3 und Artikel 25o Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2014 zu verschieben.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 25e Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anteil nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter juveniler Aquakulturtiere, die in einen Betrieb eingesetzt werden dürfen, wird zum 31. Dezember 2011 auf 80 %, zum 31. Dezember 2014 auf 50 % und zum 31. Dezember 2015 auf 0 % reduziert.“

2. Artikel 25o Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Anteil nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Muschelsaat, die in ökologische/biologische Produktionseinheiten eingesetzt werden darf, wird zum 31. Dezember 2011 auf 80 %, zum 31. Dezember 2014 auf 50 % und zum 31. Dezember 2015 auf 0 % reduziert.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss 2009/427/EG der Kommission vom 3. Juni 2009 zur Einsetzung einer Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (ABl. L 139 vom 5.6.2009, S. 29).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2013

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---